

AZ: 1636/14

## **Schlichtungsempfehlung**

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin 1 in ihren Jahresrechnungen 2011 bis 2013 zu hohe Verbrauchswerte berücksichtigt hat.

Der Beschwerdeführer wird bereits seit mehreren Jahren von der Beschwerdegegnerin 1 im Rahmen der Grundversorgung mit Strom beliefert. Die Beschwerdegegnerin 2 ist die zuständige Netzbetreibergesellschaft.

Am 23. Oktober 2012 erstellte die Beschwerdegegnerin eine Jahresrechnung. Diese weist zum 13. Oktober 2011 einen als errechnet gekennzeichneten Anfangszählerstand von 7.129 kWh und als Endzählerstand einen Ablesewert von 10.749 kWh aus. Für den sich hieraus ergebenden Stromverbrauch von 3.620 kWh berechnete die Beschwerdegegnerin eine Forderung von 950,55 Euro. Abzüglich der bereits geleisteten Abschlagszahlungen in Höhe von 160,00 Euro und zuzüglich eines neuen Abschlags von 52,00 Euro ergab sich zu Lasten des Beschwerdeführers eine Nachforderung in Höhe von 842,55 Euro. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer reklamierte erfolglos insbesondere die Höhe der abgerechneten Verbrauchswerte. Der Vorjahresverbrauch habe lediglich 316 kWh betragen. Auch die nächste Abrechnung der Beschwerdegegnerin vom 28. Oktober 2013 (Verbrauch 927 kWh) akzeptierte der Beschwerdeführer nicht. Zur Aufhebung einer Versorgungsunterbrechung bezahlte der Beschwerdeführer unter Vorbehalt die Nachforderung aus der Jahresrechnung vom 23. Oktober 2012. Per 13. Mai 2014 verlangte die Beschwerdegegnerin vom Beschwerdeführer für die Nachforderung aus der Verbrauchsabrechnung vom 28. Oktober 2013, Mahnkosten sowie Abschlagsforderungen noch 300,80 Euro.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die abgerechneten Verbrauchswerte seien angesichts seines Verbrauchsverhaltens erheblich zu hoch. Er bewohne die Wohnung anders als in den Jahren 2009 und 2010 nur noch zeitweise und allein. Eigene Recherchen hätten ergeben, dass über den ihm zugeordneten Zähler auch der Allgemeinstrom des Hauses gemessen würde. Er bestreitet die Verbrauchsablesungen der Beschwerdegegnerin 2. Die vorgelegten Systemausdrucke seien keine ausreichenden Ableseprotokolle. Zudem sei der Zähler ausweislich des Screenshots der Beschwerdegegnerin 2 am 2. Oktober 2009 abgelesen worden, die Abrechnung der Beschwerdegegnerin 1 weise dagegen ein Ablesedatum 1. Oktober 2009 aus. Die rechnerische Ermittlung des Zählerstandes zum 12. Oktober 2011 (7.129 kWh) sei nicht nachvollziehbar. Das Kostenrisiko einer Befundprüfung des Zählers sei dem Beschwerdeführer wirtschaftlich nicht zumutbar.

Die Beschwerdegegnerin 1 dagegen meint, die für die Lieferstelle des Beschwerdeführers abgerechneten Verbrauchswerte seien mit durchschnittlich 1.294,75 kWh im Zeitraum von 2009 bis 2013 für einen 1-Personen-Haushalt nicht ungewöhnlich. Im Zeitraum 2008 bis 2009 sei ein rechnerischer Durchschnittsverbrauch von 1.349 kWh zu verzeichnen gewe-

sen. Die Zählerstände seien jeweils vom Netzbetreiber übermittelt und übernommen worden. Die Beschwerdegegnerin 1 hat im Schlichtungsverfahren angeboten, dem Beschwerdeführer 30,00 Euro als Kompensation dafür gutzuschreiben, dass sich bei einer fiktiven Neuaufteilung der Verbrauchsmengen der letzten vier Jahre ein rechnerischer Preisvorteil von 29,66 Euro ergäbe.

Die zum Schlichtungsverfahren hinzugezogene Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, der für den Abrechnungszeitraum Oktober 2011 bis Oktober 2012 zu verzeichnende Anstieg des Verbrauchs sei dadurch erklärbar, dass die Beschwerdegegnerin 2 zum 12. Oktober 2011 einen Wert von 7.129 kWh geschätzt habe. Eine Ablesung sei mangels Zutritts zum Zähler nicht möglich gewesen. Bei ihr seien für den streitgegenständlichen Zähler die nachstehenden Werte registriert:

Datum	kWh	Art der Ablesung
17.03.2006	653	Ablesung vor Ort
30.09.2006	1.142	Ablesung vor Ort
30.09.2007	3.326	Ablesung vor Ort
30.09.2008	5.148	Ablesung vor Ort
30.09.2009	6.497	Ablesung vor Ort
06.10.2010	6.813	Ablesung vor Ort
12.10.2011	7.129	Schätzung
16.10.2012	10.749	Ablesung vor Ort
22.10.2013	11.676	Ablesung vor Ort

Als Belege fügt sie Screenshots der Ablesedaten und -werte aus ihren Datenerfassungssystemen bei. Gemäß § 13 Niederspannungsanschlussverordnung sei nicht der Netzbetreiber, sondern der Anschlussnehmer für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung verantwortlich.

Nach hiesiger Ansicht ist der Vortrag des Beschwerdeführers nicht ausreichend, um einen Rechtsanspruch auf Änderung der Verbrauchsabrechnungen vom 23. Oktober 2012 und vom 28. Oktober 2013 zu begründen.

Die Abrechnungen der Beschwerdegegnerin 1 beruhen auf den Ablesewerten der Beschwerdegegnerin 2, bzw. dem rechnerisch ermittelten Zählerstand zum 12. Oktober 2011, den die Beschwerdegegnerin 2 geschätzt hat. Gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 StromGVV wäre allerdings nur der Grundversorger, d. h. die Beschwerdegegnerin 1, zu einer eigenen Schätzung berechtigt gewesen. Eine pauschale Übernahme eventueller Schätzwerte des

Netzbetreibers sehen die Regelungen der StromGVV nicht vor. Die Beschwerdegegnerin 1 hat sich hier die Schätzung der Beschwerdegegnerin 2 zu Eigen gemacht. Die Beschwerdegegnerin 2 trägt allerdings unwidersprochen vor, sie haben zu diesem Ablesetermin keinen Zutritt zum Zähler erhalten, so dass in jedem Fall eine Schätzung notwendig war. Der Zählerstand von 7.129 kWh zum 12. Oktober 2011 ist in der Abrechnung vom 14. November 2011 auch als geschätzter Zählerstand ausgewiesen. Den der Schlichtungsstelle vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer diesen Schätzwert nach Erhalt der Jahresrechnung reklamiert hätte. Die Beschwerdegegnerin 1 hat auch korrekt den identischen Zählerstand zum 13. Oktober 2011 in der Folgerechnung vom 23. Oktober 2012 als Anfangszählerstand berücksichtigt. Die Einschätzung des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin 1 habe widersprüchliche Werte abgerechnet, trifft insoweit nicht zu.

Soweit der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin 2 zum Nachweis sämtlicher Zählerstände schriftliche Ableseprotokolle verlangt und die vorgelegten Systemausdrucke für nicht ausreichend hält, ist hierzu anzumerken, dass wegen der elektronischen Datenverarbeitung schriftliche Ableseprotokolle in der Regel nicht mehr existieren dürften. Die Beschwerdegegnerin 2 dürfte mit den Systemausdrucken bzw. Screenshots diejenigen Datenprotokolle vorgelegt haben, welche ihr zur Verfügung stehen. Die von der Beschwerdegegnerin 2 vorgetragene und von der Beschwerdegegnerin 1 abgerechneten Zählerstände können allein mit dem Vortrag, die zum 16. Oktober 2012 und danach abgerechneten Verbrauchswerte seien angesichts des Verbrauchsverhaltens des Beschwerdeführers zu hoch, nicht angegriffen werden. Weder liefert dieser Vortrag Anhaltspunkte für die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers der Abrechnung gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StromGVV, noch hat der Beschwerdeführer bei einem mehr als doppelt so hohen Verbrauch wie im Vorjahreszeitraum die Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt, § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StromGVV. Der Beschwerdegegnerin 1 ist es weder möglich, die Verhältnisse vor Ort selbst zu überprüfen noch eine Einschätzung dazu abzugeben, welcher Verbrauch angesichts Nutzerzahl, elektrischer Geräte und Betriebszeiten tatsächlich möglich ist. Grundsätzlich dürfen Energieversorger sich auf die durch eine geeichte Messeinrichtung abgelesenen Verbrauchswerte verlassen.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Beschwerdeführer offensichtlich vor Erhalt der Jahresrechnung vom 23. Oktober 2012 über Jahre hinweg entweder die Zählerstände aus den Abrechnungen nicht kontrolliert oder jedenfalls keine Fehlablesungen reklamiert hat. Die Ablesewerte der Beschwerdegegnerin 2 sprechen dafür, dass entweder bereits die Ablesung vom 6. Oktober 2010 fehlerhaft war, oder dass jedenfalls die Schätzung für den 12. Oktober 2011 nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprach. Für diese Schätzung hat die Beschwerdegegnerin 2 erkennbar den Vorjahresverbrauch zugrunde gelegt (316 kWh). Wenn, wie der Beschwerdeführer vorträgt, bereits seit Jahren auch der Allgemiestrom des Hauses über diesen Zähler gemessen wurde, ist der Verbrauchswert für den Zeitraum vom 30. September 2009 bis zum 6. Oktober 2010 mit 316 kWh auffällig niedrig. Die Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdegegnerin 1 vom

20. Oktober 2010 und vom 14. November 2011 könnten daher bereits zu niedrige Ablese- bzw. Schätzwerte enthalten haben. Eine nachträgliche Aufklärung dürfte hier nicht mehr möglich sein, weil auch der Beschwerdeführer nachträglich keine konkreten eigenen Ablesewerte mehr vortragen kann.

Dem Beschwerdeführer könnten dann, wenn die Kundenanlage tatsächlich so eingerichtet sein sollte, dass der Allgemeinstrom des Hauses fehlerhaft mit über den Zähler des Beschwerdeführers gemessen wird, zivilrechtliche Ausgleichsansprüche gegen den Hauseigentümer/Vermieter zustehen. Diese Ansprüche können jedoch weder Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sein, weil dieses nur Energieversorgungsunternehmen und Verbraucher als Beteiligte vorsieht, noch muss sich die Beschwerdegegnerin 1 solche Ansprüche ihrem Zahlungsanspruch entgegenhalten lassen.

Die Beschwerdegegnerin 1 hat zum 12. Oktober 2011 einen offenbar deutlich zu niedrigen Schätzwert des Netzbetreibers übernommen. Sie hat dem Beschwerdeführer als Ausgleich für eventuell sich aus der Schätzung ergebende Preisnachteile einen Gutschriftbetrag von 30,00 Euro angeboten. Dabei hat sie zugunsten des Beschwerdeführers angenommen, dass der am 16. Oktober 2012 festgestellte hohe Verbrauch möglicherweise bereits seit dem 30. September 2009 angefallen ist. Es wird vorgeschlagen, dass der Beschwerdeführer diese Gutschrift erhält und im Gegenzug die Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdegegnerin anerkennt. Im Interesse einer einvernehmlichen Einigung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollte die Beschwerdegegnerin 1 auf Mahn- und Verzugskosten wegen der Nachforderung aus der Abrechnung vom 28. Oktober 2013 verzichten und dem Beschwerdeführer ein Ratenzahlungsangebot unterbreiten.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt gemäß §§ 9 Abs. 1 lit. e), 11 Abs. 1 VerfO, §§ 2 S. 2, 4 Abs. 6 KostO die Beschwerdegegnerin 1.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

1. Der Beschwerdeführer erkennt die Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdegegnerin 1 vom 23. Oktober 2012 und vom 28. Oktober 2013 an.
2. Die Beschwerdegegnerin 1 verzichtet auf Mahn- und Verzugskosten für die Nachforderung aus der Jahresrechnung vom 28. Oktober 2013 und schreibt dem Kundenkonto des Beschwerdeführers zusätzlich den Betrag von 30,00 Euro gut.
3. Für die verbleibende Nachforderung bietet die Beschwerdegegnerin 1 dem Beschwerdeführer eine Ratenzahlung, die dessen wirtschaftliche Verhältnisse angemessen berücksichtigt, an.

Berlin, den 17. November 2014

Jürgen Kipp  
Ombudsmann